

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

02. September 2014

Mitgeteilt den

03. September 2014

Protokoll Nr.

827

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. April 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Folgendes Planungsmittel wurde verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 27)

Ein auf den 25. April 2014 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. März 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. April 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. Mai 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Zuoz bildet eine Teilrevision des Baugesetzes (BauG), namentlich die Bestimmung

über die Dächer. Der neue Art. 27 Abs. 4 BauG sieht vor, dass die Baubehörde ausserhalb der Bauzone und in der Gewerbezone Trapezblechdächer bewilligen kann, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst wird.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

In Ergänzung ihrer Stellungnahme im Vorprüfungsverfahren weist die Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 31. März 2014 unter anderem auf die besondere Schutzwürdigkeit der „Aclas“ hin. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 25. April 2014 anerkannte die Gemeinde Zuoz, dass für die „Aclas“ in Art. 88bis BauG bereits strenge Gestaltungsvorschriften gelten, welche mit dem neuen Art. 27 Abs. 4 BauG gestärkt würden, denn die fraglichen Dacheindeckungen müssten auch unter dem Aspekt der orts- und landschaftlichen Integration geprüft werden. Die Regierung teilt diese Auslegung.

Im Übrigen gibt die am 23. April 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 27) zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 23. April 2014 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 27) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen